

Zeitschrift für

VERKEHRSS- RECHT

ZVR

Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

Mai 2012

05

145 – 180

Beiträge

Sicherheitsgurtenpflicht und Handyverbot: Überprüfung durch die Exekutive *Franz Triendl* ➔ 156

Das österreichische Weltraumgesetz
Franz A. M. Koppensteiner ➔ 148

Rettungseinsätze über Forststraßen *Wolfgang Stock* ➔ 153

Gesetzgebung und Verwaltung

Bundesrecht *Gerhard Pürstl* ➔ 161

Rechtsprechung

Gesetzwidrigkeit von Kfz-Leasing- Bedingungen (Verbandsklage)

Georg Kathrein ➔ 166

Außergewöhnliche Betriebsgefahr bei Unfall mit Wild ➔ 163

Unterbringungsrecht und Verständigung
der Führerscheinbehörde ➔ 175

Judikaturübersicht Verwaltung

Antrag auf Vorlage eines Eichscheins: kein bloßer
Erkundungsbeweis ➔ 177

Radarüberwachung von Gemeinden: keine Grundlage
der Datenverarbeitung für Anzeigenerstattung ➔ 178

Rettungseinsätze über Forststraßen

Obwohl de jure das Befahren von Forststraßen durch Fahrzeuge im Rettungseinsatz zulässig ist, scheitert es in der Praxis häufig an versperrten Schranken oder Toren. Es stellt sich die Frage, wie der Schutz der höchsten Werte – Leben und Gesundheit von Menschen – hier durchgesetzt werden kann.

Von Wolfgang Stock

Inhaltsübersicht:

- A. Ausgangslage und Problem
- B. Rechtslage
 - 1. Befahren von Forststraßen allgemein
 - 2. Forstrechtliche Duldungspflicht für Rettungseinsätze
 - 3. Rettungsrechtliche Duldungspflicht
 - 4. Straßenpolizeiliche Duldungspflicht
 - 5. Conclusio
- C. Rechtspolitischer Ausblick
 - 1. Bewirtschaftungsvorrang
 - 2. Unterlassungspflicht
 - 3. Abschließende Würdigung

A. Ausgangslage und Problem

Im Mai 2011 ereignete sich in Kärnten ein tragischer Fall, bei dem eine Frau beim Vierbergelauf verstarb, weil die Einsatzkräfte aufgrund eines versperrten Schrankens auf einer Forststraße nicht rechtzeitig zu der Verunfallten vordringen konnten.¹⁾ Auch aus anderen (vorwiegend alpinen) Gegenden liegen Berichte über ähnliche Ereignisse vor.

B. Rechtslage

1. Befahren von Forststraßen allgemein

Solche mit (versperrten) Schranken versehene Forststraßen sind nichtöffentliche Straßen²⁾ und Straßen mit öffentlichem Verkehr³⁾ (s. unter B.4.), auf denen das Befahren grundsätzlich zivilrechtlich zustimmungspflichtig ist. Nach § 33 Abs 3 ForstG⁴⁾ ist eine über Abs 1 hinausgehende Benützung wie Befahren nur mit Zustimmung des Waldeigentümers, hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig. Wer unbefugt im Wald eine für das allgemeine Befahren erkennbar⁵⁾ gesperrte Forststraße befährt, begeht gem § 174 Abs 3 lit b Z 1 ForstG eine Verwaltungsübertretung. Spezielle Regeln kennt die Rechtsordnung allerdings für das Befahren durch Fahrzeuge im Rettungseinsatz. →

2) Zur Abgrenzung der Forststraßen von sonstigen Privatstraßen vgl § 59 Abs 2 ForstG und VwGH 19. 2. 2001, 98/10/0333.

3) Näheres bei *Reindl*, Im Wald und auf dem Berge – Wegefreiheit versus StVO und KFG, ZVR 2006, 21.

4) Forstgesetz BGBl 1975/440 idF BGBl I 2007/55.

5) Näheres bei *Stock*, Irrtümliches Befahren von Forststraßen, ZVR 2001, 342.

ZVR 2012/73

§ 33 Abs 4
ForstG;
§ 2 Abs 1 Z 25,
§ 26 Abs 2 StVO

Fahrzeuge im
Rettungseinsatz;
Bergrettung;
Forststraße

1) Vgl Archiv der Tageszeitung „Die Presse“ in <http://diepresse.com>

2. Forstrechtliche Duldungspflicht für Rettungseinsätze

Eine spezielle Bestimmung für die Zufahrt zu hilfsbedürftigen Personen auf Forststraßen enthält § 33 Abs 4 ForstG: Soweit es die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wälder zulässt, hat der Erhalter der Forststraße deren Befahren durch Fahrzeuge⁶⁾ im Rettungseinsatz⁷⁾ zu dulden; ist die Forststraße abgesperrt, so ist zwischen dem Erhalter der Forststraße und der für den Rettungseinsatz zuständigen Stelle eine für den Erhalter der Forststraße zumutbare Vereinbarung über die Zugänglichmachung der Forststraße zu treffen.

In der Praxis handelt es sich dabei häufig um die Vergabe eines Schlüssels zur Öffnung von abgesperrten Schranken. Dabei kann es zu Problemen kommen, wenn es mehrere „zuständige“ Rettungsstellen gibt (zB örtliches Rotes Kreuz, Bergrettungsstelle). Einige Fragen lässt das Gesetz offen: Wer ist dafür verantwortlich, dass die Vereinbarung zustande kommt? Mit anderen Worten: Wer muss ein Vertragsanbot stellen?⁸⁾ Welche Art von Vereinbarung ist zumutbar, welche nicht? Das ForstG kennt in diesem Zusammenhang nur einen Verwaltungsstraftatbestand: Der Erhalter der Forststraße ist gem § 174 Abs 1 lit b Z 4 strafbar, wenn er das gem § 33 Abs 4 vorgesehene Befahren von Forststraßen nicht duldet. Was aber, wenn er jegliche Vereinbarung verweigert? Da Strafbestimmungen einschränkend auszulegen sind, ist es fraglich, ob der Nichtabschluss einer Vereinbarung unter diesen Tatbestand subsumiert werden kann. Auch eine zivilrechtliche Klage auf Vertragsabschluss wird kaum zum Erfolg führen, da das Recht zum motorisierten Rettungseinsatz – wie *Reindl*⁹⁾ betont – öffentlich-rechtlicher Natur und im Verwaltungsverfahren durchzusetzen ist. Die Judikatur hat sich bisher – soweit ersichtlich – nur mit dem Tatbestand der Duldung der Zufahrt zu Schutzhütten befasst.¹⁰⁾

3. Rettungsrechtliche Duldungspflicht

Eine Duldungspflicht enthalten aber auch die Landesrettungsgesetze. So verpflichtet etwa § 14 Stmk RettungsdienstG¹¹⁾ im Rahmen eines Rettungsdienstesatzes jedermann, den Organen der Gemeinde und der anerkannten Rettungsorganisationen sowie deren Helferinnen und Helfern das Betreten und die Benützung von Grundstücken und Baulichkeiten in dem für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Umfang zu gestatten. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 3.634,- zu bestrafen (§ 16 Abs 1 Stmk RettungsdienstG). Ebenso § 9 Oö Rettungsgesetz:¹²⁾ Während eines Hilfs- und Rettungseinsatzes hat jedermann über Aufforderung der Behörde im notwendigen Umfang die ihm zumutbare Hilfeleistung zu erbringen und das Betreten und die sonstige Benützung seiner Grundstücke und Baulichkeiten für Zwecke des Hilfs- und Rettungseinsatzes zu dulden. Unter „Benützung von Grundstücken“ ist dabei ohne Zweifel auch das Befahren von Privatstraßen zu verstehen. § 6 Abs 3 Knt Rettungsdienst-Förderungsgesetz¹³⁾ erwähnt

eine Duldungspflicht für das Befahren von Grundstücken sogar ausdrücklich: Die für eine anerkannte Rettungsorganisation tätigen Personen sind befugt, zur Durchführung von Rettungseinsätzen im erforderlichen Ausmaß Grundstücke und Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen zu betreten, erforderlichenfalls auch Grundstücke zu befahren sowie Hindernisse, die einer erfolgreichen, zweckmäßigen Rettungsmaßnahme entgegenstehen, zu beseitigen. Die Eigentümer der Grundstücke und der Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen sind verpflichtet, eine derartige Inanspruchnahme zu dulden. Diese Verpflichtung des Eigentümers gilt in gleicher Weise für sonstige über die Grundstücke, Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen verfügungsberechtigten Personen.

4. Straßenpolizeiliche Duldungspflicht

Forststraßen sind grundsätzlich Straßen mit öffentlichem Verkehr iSd § 1 Abs 1 StVO, soweit sie weder forstrechtlich noch nach anderen Bestimmungen effektiv gesperrt sind.¹⁴⁾ Es gilt daher die StVO, wobei sich aus § 33 Abs 1 ForstG eine grundsätzliche Verkehrsbeschränkung auf Fußgänger ergibt.¹⁵⁾ Gem § 26 Abs 2 StVO ist der Lenker eines Einsatzfahrzeuges (abgesehen von hier nicht zutreffenden Fällen nach Abs 3 leg cit) bei seiner Fahrt an Verkehrsverbote oder an Verkehrsbeschränkungen nicht gebunden. Er dürfte somit Forststraßen im Rahmen eines Rettungseinsatzes ausnahmsweise auch befahren. Dies müsste mE der Forststraßenhalter auch dulden.

5. Conclusio

Verschiedene Rechtsvorschriften ermöglichen de jure das Befahren von Forststraßen durch Fahrzeuge im Rettungseinsatz. Es scheidet aber de facto sehr häufig an versperrten Schranken oder Toren bzw nur mit großer zeitlicher Verzögerung verschaffbaren Schlüsseln. Wenn man von der im Einsatzfall gem § 1306a ABGB, § 10 StGB und § 6 VStG zulässigen gewaltsamen Öffnung des Schlosses¹⁶⁾ absieht – wobei selbst das als Zeit-

6) Mangels gesetzlicher Einschränkung kann auch eine private Person mit ihrem Fahrzeug der Träger eines Rettungseinsatzes sein. So auch *Reindl*, Die Wegefreiheit im Wald, ZVR 1977, 195, und *Zeinhöfer*, Bergsport und Forstgesetz (2008) 205. Der Begriff „Fahrzeuge im Rettungseinsatz“ ist somit weiter als der Begriff des Einsatzfahrzeuges in § 2 Abs 1 Z 25 StVO.

7) Nach den landesrechtlichen Bestimmungen sind Rettungseinsätze die Bergung (nach neuester Fachterminologie: Rettung) und die medizinische Erstversorgung verletzter, kranker oder sonst hilfsbedürftiger Personen. (Es muss sich somit nicht unbedingt um einen Bergunfall handeln.)

8) *Reindl* (Die Wegefreiheit im Wald, ZVR 1977, 195) versteht das (nur) als Pflicht des Forststraßenhalters, einem Verlangen des Berechtigten nach einer Vereinbarung zu entsprechen.

9) AaO, 195.

10) VwGH 19. 2. 2001, 98/10/0333.

11) Steiermärkisches Rettungsdienstgesetz, LGBl 1990/20 idF LGBl 2009/55.

12) Oö Rettungsgesetz, LGBl 1988/27 idF LGBl 2010/72.

13) Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz (K-RFG), LGBl 1992/96 idF LGBl 2008/33.

14) ZB VwGH 15. 12. 1982, 81/01/0134.

15) Obwohl es sich um eine Beschränkung auf den Fußgängererholungsverkehr handelt, fällt der Waldaufenthalt im Rahmen alpiner Rettungseinsätze nicht aus der „Betretefreierheit“ heraus, solange die durch § 174 ForstG unter Strafdrohung gestellten Vertraglichkeitsgrenzen (zB das Waldverwüstungsverbot des § 16 Abs 1 ForstG) nicht überschritten werden (*Binder*, Österreichisches Bergsportrecht [2009] 4).

16) *Brawenz/Kind/Reindl*, Forstgesetz 1975³ (2005) § 33 Anm 26.

faktor zu berücksichtigen ist¹⁷⁾ –, müsste de lege ferenda eine bessere Lösung gefunden werden.

C. Rechtspolitischer Ausblick

1. Bewirtschaftungsvorrang

Rechtspolitisch fragwürdig ist der Bewirtschaftungsvorrang des § 33 Abs 4 ForstG. Wenn man die betroffenen Rechtsgüter gegenüberstellt (Vermögenszuwachs durch forstliche Bewirtschaftung versus Schutz bzw Rettung von Leben und Gesundheit), so ist das vom Gesetzgeber erzielte Ergebnis (Vorrang der Bewirtschaftung gegenüber einem allfälligen Lebensrettungseinsatz) schwer verständlich. Oder provokanter ausgedrückt: „Und ist eine Rettung von in Not geratenen Personen tatsächlich nur dann möglich, wenn die betroffenen Grundeigentümer dadurch nicht bei der Waldbewirtschaftung gestört werden?“¹⁸⁾ Erklären lässt sich diese Rechtslage am ehesten dadurch, dass in der betreffenden Gesetzesbestimmung zwei völlig unterschiedliche Tatbestände (Befahren durch Fahrzeuge im Rettungseinsatz und zur Versorgung von über die Forststraße erreichbaren Schutzhütten) geregelt sind. Es wäre de lege ferenda eine getrennte Behandlung der beiden Tatbestände wünschenswert. Eine solche ist ja bereits in § 33 Abs 4 angelegt: Nur gegenüber dem Inhaber einer Schutzhütte hat der Erhalter der Forststraße Anspruch auf eine dem Umfang der Benützung der Forststraße entsprechende Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile.

2. Unterlassungspflicht

In Betracht zu ziehen wäre aber auch die Ergänzung der diversen Duldungspflichten um eine Unterlassungspflicht. Das würde bedeuten, dass Forststraßen nicht mehr generell durch Schranken oder Tore versperrt werden dürfen. Forstrechtliche Beschränkungen von Sperreinrichtungen, also vor allem von Zäunen, sind ja bereits de lege lata in §§ 34, 35 ForstG geregelt. Aus diesen ergibt sich auch die Pflicht, gesetzwidrige Zäunungen zu unterlassen.¹⁹⁾ Um sowohl den Interessen der Waldeigentümer als auch den Bedürfnissen der Rettungskräfte zu entsprechen, könnte das Recht, Forststra-

ßen durch Schranken oder Tore zu versperren, auf besonders berücksichtigungswürdige Fälle (zB großer motortouristischer Nutzungsdruck) beschränkt werden. Von der Unterlassungsverpflichtung ausgenommen werden könnten auch Schranken und Tore, die über (den Rettungskräften zugängliche) Codes gesichert sind.

Es ist noch zu fragen, ob eine derartige Rechtspflicht zur Unterlassung von Schranken und Toren einen Verstoß gegen das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Eigentum darstellt. Nach der Rsp des VfGH müssen gesetzlich vorgesehene Eigentumsbeschränkungen im öffentlichen Interesse liegen²⁰⁾ und verhältnismäßig sein,²¹⁾ dh die Lasten, die durch solche Eigentumsbeschränkungen entstehen, dürfen die Grenzen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der Adäquanz im Verhältnis zu dem der Beschränkung zugrunde liegenden öffentlichen Interesse nicht überschreiten.²²⁾ Es dürfte wirtschaftlich zumutbar sein, bestehende Schranken und Tore abzubauen. Auch eine Beschränkung auf eine Fahrverbotsbeschilderung erscheint im Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Rettung von Menschenleben adäquat.

3. Abschließende Würdigung

ME würde eine Absicherung des grundsätzlichen Verbots des unbefugten Befahrens von Forststraßen durch eine entsprechende Beschilderung ausreichen. Die Möglichkeit für Rettungskräfte, zusätzliche Menschenleben zu retten, spricht für eine Lösung im obigen Sinne. Dies umso mehr, als die am 1. 1. 2012 in Kraft getretene Regelung über die Rettungsgasse auf Autobahnen und Schnellstraßen (§ 46 Abs 6, § 47 StVO idF 24. StVO-Nov BGBl I 2011/59) zeigt, dass in der Gesellschaft ein Problembewusstsein für Hindernisse bei Rettungseinsätzen vorhanden ist.

17) Des Öfteren muss dafür die Feuerwehr geholt werden.

18) *Zeinhofer*, Bergsport und Forstgesetz (2008) 202.

19) Näheres bei *Stock*, Beschränkungen der Wegfreiheit durch Forst- und Jagdrecht, in *Hinteregger* (Hrsg), Trendsportarten und Wegfreiheit (2005) 69.

20) 16. 12. 1983, G 46/82.

21) 17. 12. 1993, G 48/93, V 13/93.

22) 14. 10. 1993, B 1633/92.

→ In Kürze

Die Regelung des § 33 Abs 4 ForstG, mit der das problemlose Befahren von abgesperrten Forststraßen durch Fahrzeuge im Rettungseinsatz durch eine Duldungspflicht ermöglicht werden soll, hat sich in der Praxis als unzulänglich erwiesen. Es wird daher eine Ergänzung um eine grundsätzliche Unterlassungspflicht für Schranken und Tore auf Forststraßen vorgeschlagen.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Wolfgang Stock lehrt Gesundheits- und Freizeitrecht an der Universität für Bodenkultur sowie an der FH Kärnten und an der FH Joanneum. Er betreibt ein rechtswissenschaftliches Gutachterbüro, das Büro für Freizeitrecht.

Kontaktadresse: Am Sonnenhang 35, 8072 Mellach.

E-Mail: wolfgang.stock@gmx.at

Internet: www.freizeitrecht.at

Vom selben Autor erschienen:

Irrtümliches Befahren von Forststraßen, ZVR 2001, 342; Beschränkungen der Wegfreiheit durch Forst- und Jagdrecht, in *Hinteregger* (Hrsg), Trendsportarten und Wegfreiheit (2005), 69; Tourismusrecht (2010).

Literatur:

Zeinhofer, Bergsport und Forstgesetz (2008); *Binder*, Österreichisches Bergsportrecht (2009).

Links:

www.freizeitrecht.at

